

An das  
Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1  
1010 Wien

Zl 300.604/001-Pr/1/01

Betrifft: Entwurf für ein Kinderbetreuungsgeldgesetz  
sowie für Novellen zu insgesamt 14 weiteren  
Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des  
Arbeits- und Sozialrechts -  
Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 19. April 2001, GZ 10.302/13-4/2001, übermittelten Entwurfes eines Kinderbetreuungsgeldgesetzes und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2 Abs 6 und § 5 Abs 5 KBGG:

Nach diesen Gesetzesstellen soll sowohl bei Mehrlingsgeburten als auch bei zeitlichen Überschneidungen das Kinderbetreuungsgeld nur für ein Kind gebühren. Dies ist zwar unter dem Gesichtspunkt verständlich, dass der jeweils betreuende Elternteil auch bei mehreren Kindern nur „einmal“ zu Hause bleiben kann. Der Rechnungshof weist aber darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme von Kinderkrippen udgl in der Praxis für jedes Kind bezahlt werden muss, so dass die angestrebte Wahlfreiheit zwischen persönlicher Kinderbetreuung einerseits und Beruf andererseits doch etwas eingeschränkt erscheint.

2. Zu § 8 KBGG:

Die vorgeschlagene Schaffung eines neuen Einkommensbegriffes ist nach Auffassung des Rechnungshofes entbehrlich, zumal auch die Erläuterungen keine stichhaltigen

Gründe hierfür anführen. Es wäre daher besser, die in der Verwaltungspraxis bewährten Begriffe des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens bzw des Nettoeinkommens beizubehalten.

3. Zu §§ 26 ff KBGG:

Im Hinblick auf die in den §38 und 39 KBGG vorgesehenen Finanzierungsbestimmungen schlägt der Rechnungshof vor, im Wege einer entsprechenden Änderung der Rechnungsvorschriften eigene Kostenstellen bei den Krankenversicherungsträgern einzurichten. Die damit bewirkte einheitliche und nachvollziehbare Erfassung der Kosten würde nämlich eine exakte Abrechnung anstelle der vorgeschlagenen Pauschalierung ermöglichen. Dies erscheint dem Rechnungshof deshalb bedeutsam, weil Pauschalierungen stets die Gefahr von Querfinanzierungen in sich bergen.

4. Zu Art 3 Z 19 (= § 594 Abs 2 ASVG neu):

Die als Sonderregelung für die Jahre 2002 bis 2004 vorgesehene pauschale Abgeltung der anzurechnenden Kindererziehungszeiten ist hinsichtlich der Höhe nicht nachvollziehbar und dürfte nach Auffassung des Rechnungshofes zu niedrig bemessen sein.

5. Zu den finanziellen Erläuterungen:

Die finanziellen Erläuterungen sind nicht nachvollziehbar und teilweise widersprüchlich.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates, eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Alfred Finz, übermittelt.

16. Mai 2001

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

RECHNUNGSHOF, ZI 300.604/001-Pr/1/01

- 3 -